



Für ein:

- Schadensgutachten
- Sanierungs- und Instandsetzungskonzeptionen
- Bauphysikalische Beratung
- Objektüberwachung gemäß Leistungsphase 6 bis 8 der HOAI
- Energieberatung nach der EnEV 2007
- Mediations-Verfahren
- Sonstige Leistungen (Berichte, Stellungnahmen, Ortstermine, etc.)

Auftraggeber: _____

Auftragnehmer: **Sachverständigenbüro T. Schumann,**
vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Thomas Schumann,
Johanniterstraße 6, 50859 Köln

Die Tätigkeit soll erfolgen durch einen:

- öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen / Wirtschaftsmediator
- angestellten oder freien Sachverständigen
- technischen Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung

1. Konkretisierung der Aufgabenstellung siehe Anlage

2. Honorar

- gemäß nachstehenden Sätzen
- Pauschalhonorar in Höhe von _____ € zzgl. gesetzlicher MwSt.

2.1 Honorarsätze

Das Honorar wird nach Aufwand ermittelt. Hierzu werden folgende Abrechnungssätze je Arbeitsstunde netto vereinbart:

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger	115,00 €
Angestellter oder freier Sachverständiger	105,00 €
Technischer Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung	82,00 €
Technische Hilfskraft / Schreibkraft	42,00 €
Wirtschaftsmediator	165,00 €

Die Kosten für den Einsatz von Geräten und für Probeentnahmen sowie Laboruntersuchungen werden gesondert mit Nachweis abgerechnet.

Für Leistungen der Objektüberwachung gelten die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der neuesten Fassung.

2.2 Nebenkosten

Zu o.g. Honoraren zahlt der Auftraggeber eine Nebenkostenpauschale von 10 % des vereinbarten Honorars. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten (An- und Abfahrt) mit 1,00 €/km berechnet. Sämtliche Honorare und Nebenkosten gelten zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen MwSt.

Bei aufwendigen Beweissicherungen und umfangreichen Dokumentationen werden die Nebenkosten auf Nachweis zusätzlich zu den Stundensätzen in Anlehnung an das JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) abgerechnet.

Im Falle eines Mediationsverfahrens wird zusätzlich ein Erfolgshonorar vereinbart.

2.3 Pauschalierung

Nach Kenntnis der Aufgabenstellung und einem ersten Ortstermin ist die Vereinbarung eines Pauschalhonorars möglich.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Nach Durchführung eines ersten Ortstermins bzw. eines vorher festgelegten Zeitpunktes wird ein Abschlag i.H.v. 70 % des voraussichtlichen Honorars fällig. Nach Zahlungseingang des Abschlages wird die Gutachtenbearbeitung fortgesetzt. Der Restbetrag wird bei Übergabe des Gutachtens, vereinbartes Zahlungsziel 10 Werktage, fällig.

4. Leistungen des Auftragnehmers

Die Gutachten werden in 2-facher Ausfertigung erstellt. Weitere Exemplare werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt und nach Einzelverrechnungssätzen abgerechnet.

Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Fachbereiche erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.

Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt und bevollmächtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Zur Bearbeitung kann der Sachverständige geeignete Mitarbeiter, die er beaufsichtigt und überwacht, mit einsetzen.

Mit der Erstellung des Gutachtens ist der Auftrag durch den Auftragnehmer erfüllt. Verlangt der Auftraggeber danach Ergänzungen, ist hierfür ein Honorar nach Maßgabe der Ziffer 2 zu zahlen.

Wird der Auftragnehmer als Zeuge vor Gericht aufgrund einer Benennung durch den Auftraggeber geladen, ist der Auftraggeber verpflichtet, hierfür ein Honorar nach Maßgabe der Ziffer 2 abzüglich der dem Auftragnehmer zustehenden gesetzlichen Zeugenentschädigung zu zahlen.

5. Kündigung / vorzeitige Vertragsbeendigung

Dem Auftragnehmer steht die volle Vergütung für die bereits geleisteten Tätigkeiten zu, sollte der Auftraggeber den Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sollte bereits ein Ortstermin anberaumt worden sein, welcher aus Gründen nicht erfolgen kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber zur Zahlung von 125 € verpflichtet.

6. Gewährleistung / Haftung

Für die Gewährleistung wegen Mängeln des Gutachtens gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 ff. des BGB. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ansprüche des Auftraggebers, die nicht den Verjährungsfristen nach § 638 oder § 852 BGB unterliegen, verjähren in zwei Jahren ab Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder den Bezuggenommenen Unterlagen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Köln, den _____

(Unterschrift Auftragnehmer)

(Unterschrift Auftraggeber)